

# Beantragung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für britische Sprachassistentenlehrpersonen in der Schweiz

## Leitfaden für Gastschulen und Sprachassistent:innen

Das Ende des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich hat Auswirkungen auf die Incoming-Mobilitäten. Britische Sprachassistentenlehrpersonen gelten seit dem 1. Januar 2021 als Drittstaatsangehörige (d.h. Angehörige von Ländern ausserhalb der EU/EFTA). Dieses Merkblatt wurde für britische Sprachassistentenlehrpersonen und Schweizer Gastschulen verfasst und dient namentlich als Leitfaden für die Beantragung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Der Prozess ist am Ende des Dokuments für die gesamte Schweiz und für diejenigen Kantone tabellarisch dargestellt, in denen Vermittlungen von britischen Staatsangehörigen für das bevorstehende Schuljahr geplant sind.

Die eingerahmten Kapitel und die Anhänge sind in erster Linie für die Gastschulen bestimmt.

## 1 Visum, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für britische Sprachassistentenlehrpersonen

Für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs (UK) gibt es **keine Visumpflicht**. Seit dem Austritt aus der EU werden UK-Staatsangehörige jedoch wie andere Personen aus Drittstaaten behandelt. Dies bedeutet, dass anstelle eines Visums vor der Einreise eine Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist. Britische Sprachassistentenlehrpersonen dürfen ausserdem ihre Arbeit nicht aufnehmen, bevor sie eine Arbeitserlaubnis erhalten haben.

### 1.1 Verantwortlichkeiten der Gastschulen und der Sprachassistentenlehrpersonen

Die Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis muss von der Gastschule zwei bis drei Monate vor Arbeitsbeginn bei der [zuständigen kantonalen Behörde](#) eingereicht werden. Zuständig ist der Kanton, in dem sich der Arbeitsort des Arbeitnehmenden befindet. Alle Informationen sind dem jeweiligen kantonalen Merkblatt für erwerbstätige Aufenthalter/innen zu entnehmen. Die Sprachassistentenlehrpersonen müssen sich frühzeitig mit den Gastschulen in Verbindung setzen und ihnen alle notwendigen Informationen zukommen lassen. Die erforderlichen Unterlagen werden im nächsten Abschnitt näher erläutert.

### 1.2 Erforderliche Unterlagen und Vorbereitungszeit

Das Gesuch um die **Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis** wird von der Gastschule zusammen mit der Sprachassistentenlehrperson ausgefüllt und unterzeichnet. Zu beachten ist, dass es Unterschiede zwischen den Kantonen gibt und dass genügend Zeit für die Vorbereitung aller notwendigen Dokumente eingeplant werden muss. Es ist ratsam, mindestens 3 Wochen einzuplanen.

Die folgenden Dokumente müssen dem Gesuch beigelegt werden:

- Kopie des Arbeitsvertrags oder der Verfügung
- Lebenslauf
- Kopie der Diplome und Zeugnisse (falls keine vorhanden sind, sollten andere Nachweise beigefügt werden, z. B. ein Leistungsnachweis einer Universität)
- Kopie des gültigen Reisepasses
- Begründung des Arbeitgebers zum Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft. Movetia stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung. Als Anhang empfiehlt es sich, der Begründung das Factsheet von Movetia (zu Händen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden<sup>1</sup>) und des SEM<sup>2</sup> beizufügen sowie die von Movetia ausgestellte Bestätigung, dass der Antragsteller ins Programm aufgenommen wurde (Aufnahmebestätigung).

Die Dokumente sind in der Regel auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzen zu lassen. Im Kanton Jura reicht eine englische Fassung (vgl. hierzu Kapitel 2). Es ist ratsam, dass die Gastschule vor der Einreichung des Gesuchs mit der zuständigen kantonalen Stelle Kontakt aufnimmt, um abzuklären, ob eine englische Version ausreicht (falls dies nicht im kantonalen Merkblatt vermerkt ist). Ist eine Übersetzung notwendig, ist sie von der Sprachassistentzlehrperson in Auftrag zu geben. Die Gastschulen klären, ob eine Übersetzung nötig ist. Falls eine gebraucht wird, muss die Sprachassistentzlehrperson die Übersetzung organisieren und die Schule übernehmen die Kosten. Die Übersetzung muss grundsätzlich nicht beglaubigt werden (Änderungen vorbehalten).

Verlangt ein Kanton hingegen eine beglaubigte Übersetzung, dann sollte dies im kantonalen Merkblatt zur Erlangung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung vermerkt sein.

### 1.3. Zustimmungsverfahren der Schweizer Behörden und erhobene Kosten

Es sind drei unterschiedliche Ämter im Zustimmungsverfahren zur Erlangung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung involviert. Der Antrag wird in der Regel beim zuständigen kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit eingereicht, das den Vorentscheid über die **Arbeitsbewilligung** fällt (1). Wird das Gesuch genehmigt, prüft das Staatssekretariat für Migration (2) den kantonalen Vorentscheid über die Arbeitsbewilligung. Stimmt das Amt diesem zu, wird das Gesuch an die zuständige kantonale Migrationsbehörde (3) weitergeleitet. Diese fällt schlussendlich den Entscheid über die **Aufenthaltsbewilligung**.

Die Kosten für die Arbeitsbewilligung variieren von Kanton zu Kanton; im Kanton St. Gallen beispielsweise kostet die Bewilligung 250 CHF und im Kanton Zürich 400 CHF (Änderungen vorbehalten). Die Verfahrenskosten für die Bewilligung des Staatssekretariats für Migration liegen bei 180 CHF. Seitens des kantonalen Migrationsamtes fallen weitere Kosten von rund 95 CHF an.

Die Kosten für die Arbeitsbewilligung und arbeitsmarktliche Verfügung werden in der Regel dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Die Aufenthaltsbewilligung hingegen dem Arbeitnehmenden, also der Sprachassistentzlehrperson. Diese müssen üblicherweise direkt bei der Anmeldung auf der Einwohnergemeinde bezahlt werden.

Weitere Kosten sind für die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle zu erwarten. Diese werden im nächsten Kapitel behandelt.

### 1.4. Anmeldung in der Schweiz und Krankenkasse

Die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise in die Schweiz erforderlich (analog allgemeiner Länderinformationen von Movetia, s. unten).

Die folgenden Dokumente sind bei der Anmeldung mitzunehmen:

- Pass
- Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung
- Eine Bestätigung der Krankenversicherung (welche beweist, dass die Sprachassistentzlehrperson Mitglied einer anerkannten Krankenkasse ist)
- Anstellungsvertrag oder Verfügung

<sup>1</sup> vom Dezember 2021

<sup>2</sup> vom 6. Dezember 2021

- Ein Passfoto
- Mietvertrag für die (provisorische) Unterkunft in der Schweiz.

Nach der Anmeldung in der Gemeinde erhält die Person eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis. In einigen Wohnsitzgemeinden werden auch die digitalen Fingerabdrücke erfasst. Deshalb können die Kosten für die Registrierung und die Ausstellung der Bewilligung zwischen 100 und 170 Franken liegen.

Wie bereits erwähnt, muss bei der Anmeldung eine Bestätigung der Krankenversicherung vorgelegt werden. Die Global Health Insurance Card (GHIC) ist in der Schweiz nicht gültig. Die Sprachassistentenlehrpersonen müssen daher vor der Einreise eine in der Schweiz gültige Krankenversicherung abschliessen. Die Schweizerische Krankenkassenversicherung muss von der Sprachassistentenlehrperson abgeschlossen und bezahlt werden. Diese Kosten machen einen wichtigen Anteil der Lebenshaltungskosten aus und sind als Budgetposten einzuberechnen.

Weitere Informationen dazu gibt es in den Länderinformationen von Movetia, welche allen Sprachassistentenlehrpersonen zur Vorbereitung ihres Aufenthaltes zugestellt werden. Die Länderinformationen stehen den Sprachassistentenlehrpersonen nach erfolgreicher Vermittlung auch als Download in ihrem Account des SAP-Admin-Tools zur Verfügung.

## 2 Tabellarische Zusammenstellung der Prozessabläufe zur Erlangung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung

Dieses Kapitel gibt einen tabellarischen Überblick über das Verfahren zur Erlangung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz für die Kantone Basel, Bern, Jura, St. Gallen, Zürich und Zug. Antragsformulare sowie Adressen der zuständigen Behörden sind in den Tabellen verlinkt. Es empfiehlt sich, vor der Einreichung des Gesuchs für die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung die Merkblätter der jeweiligen Kantone durchzulesen (diese sind ebenfalls in den Tabellen verlinkt). Falls nach der Einreichung des Antrags Dokumente nachgereicht werden müssen, werden sich die Kantone mit den Gastschulen direkt in Verbindung setzen.

## 2.1 Überblick zum Prozess in der Schweiz

Antrag und Anmeldung	Allgemeine Informationen	Einzureichende Unterlagen	Bemerkungen	Nützliche Links
<p>Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung</p>	<p>Für britische Staatsangehörige besteht <b>keine Visumpflicht</b>. Hingegen braucht es eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung.</p> <p>Das <b>Gesuch für die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung</b> muss vom Arbeitgeber zwei bis drei Monate vor Arbeitsbeginn bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden.</p> <p>Zuständig ist der Kanton, in dem sich der Arbeitsort des Arbeitnehmers befindet.</p> <p>Das <b>Zustimmungsverfahren</b> der Schweizer Behörden sieht wie folgt aus:<sup>3</sup></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit fällt den Vorentscheid über die Arbeitsbewilligung.</li> <li>2. Das Staatssekretariat für Migration erteilt seine Zustimmung zum kantonalen Vorentscheid über die Arbeitsbewilligung.</li> <li>3. Die kantonale Migrationsbehörde fällt schliesslich den Entscheid über die Aufenthaltsbewilligung.</li> </ol>	<p>Es gibt Unterschiede zwischen den Kantonen. Alle Informationen sind dem jeweiligen kantonalen Merkblatt für erwerbstätige Aufenthalter/innen zu entnehmen. Üblicherweise einzureichende Dokumente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kopie Arbeitsvertrag oder Verfügung</li> <li>2. Lebenslauf</li> <li>3. Kopie der Diplome und Zeugnisse (falls keine vorhanden sind, sollten andere Nachweise beigefügt werden, z. B. der Leistungsnachweis einer Universität).</li> <li>4. Kopie des gültigen Reisepasses</li> <li>5. Begründung des Arbeitgebers zum Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft. Movetia stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung. Als Anhang empfiehlt es sich, das Factsheet von Movetia (zu Händen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden<sup>4</sup>) und des SEM<sup>5</sup> beizufügen<sup>6</sup>.</li> </ol> <p>Alle Unterlagen sind grundsätzlich auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzen zu lassen. Englisch wird in manchen Kantonen ebenfalls akzeptiert.<sup>7</sup></p>	<p>Vor der Einreise muss eine Schweizer Krankenkassenversicherung abgeschlossen werden, die in der Schweiz anerkannt ist.</p> <p>Es kann keine Garantie auf die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung gewährt werden.</p>	<p><a href="#">Adressen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden</a></p> <p><a href="#">Vergleich Schweizer Krankenkassen<sup>8</sup></a></p>

<sup>3</sup> vgl. hierzu Kapitel 1.3.

<sup>4</sup> vom Dezember 2021

<sup>5</sup> vom 6. Dezember 2021

<sup>6</sup> vom Dezember 2021

<sup>7</sup> vgl. hierzu Kapitel 1.2.

<sup>8</sup> Vorschlag einer billigen Krankenkasse: [Swisscare](#) (60 CHF/Monat)

Antrag und Anmeldung	Allgemeine Informationen	Einzureichende Unterlagen	Bemerkungen	Nützliche Links
Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle nach der Einreise in die Schweiz	<b>Innerhalb von 14 Tagen</b> und vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist eine Anmeldung bei der für den Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle erforderlich.	Üblich einzureichende Dokumente sind: 1. Pass 2. Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung 3. Arbeitsvertrag oder Verfügung 4. Mietvertrag 5. Krankenkassenkarte		

## 2.2 Prozess im Kanton Basel-Stadt

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
Sprachassistent Sprachassistentin	Anstelle eines Visums ist vor der Einreise die Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Hierfür notwendige Dokumente sind: 1. Kopie Pass 2. Kopie Arbeitsvertrag oder Verfügung 3. Kopie der Zeugnisse und Diplome  Die Dokumente sind dem Arbeitgeber in einer Amtssprache der Schweiz oder in Englisch zuzustellen. <sup>9</sup>	Die Dokumente gemäss Punkt 1 und 3 sind dem Arbeitgeber zuzustellen.	Vor der Einreise muss eine Schweizer Krankenkassenversicherung abgeschlossen werden.  Es kann keine Garantie auf die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung gewährt werden.  Bis zum Vorliegen einer Arbeitsbewilligung ist die Aufnahme einer	<a href="#">Vergleich CH-Krankenkassen<sup>10</sup></a>  <a href="#">Vereinigtes Königreich (admin.ch)</a>

<sup>9</sup> vgl. hierzu Kapitel 1.2.

<sup>10</sup> Vorschlag einer billigen Krankenkasse: [Swisscare](#) (60 CHF/Monat)

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
			Erwerbstätigung untersagt.	
Gastschule	<p>Die <b>Bewilligung ist vom Arbeitgeber zu beantragen</b> und muss zusammen mit der Sprachassistentzlehrperson ausgefüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollständig ausgefülltes Online <a href="#">Formular für Arbeitsbewilligung einer ausländischen Arbeitskraft für Drittstaatsangehörige</a></li> <li>2. Aufnahmebestätigung von Movetia (Bestätigung der Aufnahme in das Sprachassistentzprogramm)</li> <li>3. Begründung des Arbeitgebers zum Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft sowie Factsheet von Movetia (zu Händen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden<sup>11</sup>) und des SEM<sup>12</sup>. Movetia stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung.</li> <li>4. Alle Unterlagen der Sprachassistentzlehrperson (siehe oben)</li> </ol>	<p><b>Bevölkerungsdienste und Migration Migrationsamt</b>          Spiegelgasse 12          4001 Basel          Tel.: +41 61 267 71 71</p> <p><b>Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)</b>          Sandgrubenstrasse 44          Postfach          4005 Basel          Tel.: +41 61 267 87 87</p>	Je nach Fall können von der kantonalen Behörde zusätzliche Dokumente verlangt werden.	<a href="#">Formular für Arbeitsbewilligung einer ausländischen Arbeitskraft für Drittstaatsangehörige</a>

<sup>11</sup> vom Dezember 2021

<sup>12</sup> vom 6. Dezember 2021

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
	<p>Die Bewilligung ist beim Amt für Wirtschaft und Arbeit vom Arbeitgeber zu beantragen.</p> <p><b>Wo?</b> Online Formular</p> <p><b>Wann?</b> Mind. 5 Wochen vor Arbeitsbeginn. Es ist ratsam, das Gesuch etwas früher einzureichen (2 Monate vor Arbeitsbeginn).</p>			

## 2.3 Prozess im Kanton Bern

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
Sprachassistent Sprachassistentin	<p>Anstelle eines Visums ist vor der Einreise die Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Hierfür notwendige Dokumente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kopie Pass</li> <li>2. Kopie Arbeitsvertrag oder Verfügung</li> <li>3. Kopie der Zeugnisse und Diplome</li> </ol> <p>Die Dokumente sind dem Arbeitgeber in einer Amtssprache der Schweiz oder in Englisch zuzustellen.<sup>13</sup></p>	Die Dokumente gemäss Punkt 1 und 3 sind dem Arbeitgeber zuzustellen.	<p>Vor der Einreise muss eine Schweizer Krankenkassenversicherung abgeschlossen werden.</p> <p>Es kann keine Garantie auf die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung gewährt werden.</p> <p>Bis zum Vorliegen einer Arbeitsbewilligung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt.</p>	<p><a href="#">Vergleich CH-Krankenkassen<sup>14</sup></a></p> <p><a href="#">Vereinigtes Königreich (admin.ch)</a></p>
Gastschule	<p>Die <b>Bewilligung ist vom Arbeitgeber zu beantragen</b> und muss zusammen mit der Sprachassistentenlehrperson ausgefüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollständig ausgefülltes Gesuch zum Stellenantritt</li> <li>2. Aufnahmebestätigung von Movetia (Bestätigung der Aufnahme in das Sprachassistenzenzprogramm)</li> <li>3. Begründung des Arbeitgebers zum Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft sowie Factsheet von Movetia (zu Händen des Verbands Schweizerischer</li> </ol>	<p><b>Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern</b> Ostermundigenstr. 99B 3006 Bern</p> <p><b>Amt für Wirtschaft</b> Laupenstrasse 22 3008 Bern E-Mail: info.ae-bew@be.ch</p>	<p>Je nach Fall können von der kantonalen Behörde zusätzliche Dokumente verlangt werden.</p>	<p><a href="#">Gesuch zum Stellenantritt</a></p> <p><a href="#">Einladungsschreiben</a></p> <p><a href="#">Webseite Kanton Bern</a></p>

<sup>13</sup> vgl. hierzu Kapitel 1.2.

<sup>14</sup> Vorschlag einer billigen Krankenkasse: [Swisscare](#) (60 CHF/Monat)



Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
	<p>Arbeitsmarktbehörden<sup>15)</sup> und des SEM<sup>16)</sup>. Movetia stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung.</p> <p>4. Alle Unterlagen der Sprachassistentzlehrperson (siehe oben)</p> <p><b>Wo?</b> Vorzugsweise per E-Mail oder Post beim Amt für Wirtschaft</p> <p><b>Wann?</b> In der Regel erfolgt die Bearbeitung von Anträgen in der Schweiz innerhalb eines Zeitraums von 6 bis 8 Wochen. Bitte reichen Sie den Antrag spätestens 2 – 3 Monate vor dem geplanten Arbeitsbeginn ein.</p> <p><b>Wann?</b> Mind. 5 Wochen vor Arbeitsbeginn. Es ist ratsam, das Gesuch etwas früher einzureichen (2 Monate vor Arbeitsbeginn).</p>			

<sup>15</sup> vom Dezember 2021

<sup>16</sup> vom 6. Dezember 2021

## 2.4 Prozess im Kanton Jura

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
Sprachassistent Sprachassistentin	<p>Anstelle eines Visums ist vor der Einreise die Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Hierfür notwendige Dokumente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Kopie Pass</li> <li>5. Kopie Arbeitsvertrag oder Verfügung</li> <li>6. Kopie der Zeugnisse und Diplome</li> </ol> <p>Die Dokumente sind dem Arbeitgeber in einer Amtssprache der Schweiz oder in Englisch zuzustellen.<sup>17</sup></p>	Die Dokumente gemäss Punkt 1 und 3 sind dem Arbeitgeber zuzustellen.	<p>Vor der Einreise muss eine Schweizer Krankenkassenversicherung abgeschlossen werden.</p> <p>Es kann keine Garantie auf die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung gewährt werden.</p> <p>Bis zum Vorliegen einer Arbeitsbewilligung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigung untersagt.</p>	<p><a href="#">Vergleich CH-Krankenkassen<sup>18</sup></a></p> <p><a href="#">Vereinigtes Königreich (admin.ch)</a></p>
Gastschule	<p>Die <b>Bewilligung ist vom Arbeitgeber zu beantragen</b> und muss zusammen mit der Sprachassistentenlehrperson ausgefüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Gesuch Formular F10)</li> <li>6. Aufnahmebestätigung von Movetia (Bestätigung der Aufnahme in das Sprachassistentenprogramm)</li> <li>7. Begründung des Arbeitgebers zum Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft sowie Factsheet von Movetia (zu Händen des Verbands Schweizerischer</li> </ol>	<p><b>Service de la population (Spop)</b> 1, rue du 24-Septembre 2800 Delémont</p> <p><b>Service de l'économie et de l'emploi</b> Surveillance et régulation Rue de la Jeunesse 1 2800 Delémont</p>	Je nach Fall können von der kantonalen Behörde zusätzliche Dokumente verlangt werden.	<a href="#">Gesuch: Formulaire F10</a>

<sup>17</sup> vgl. hierzu Kapitel 1.2.

<sup>18</sup> Vorschlag einer billigen Krankenkasse: [Swisscare](#) (60 CHF/Monat)

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
	<p>Arbeitsmarktbehörden<sup>19)</sup> und des SEM<sup>20)</sup>. Movetia stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung.</p> <p>8. Alle Unterlagen der Sprachassistentzlehrperson (siehe oben)</p> <p>Die Bewilligung ist beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (Service de l'économie et de l'emploi) vom Arbeitgeber zu beantragen.</p> <p><b>Wo?</b> Per Post oder Online. Der Link und das Passwort für die Online-Eingabe muss unter folgende Emailadresse angefordert werden: <a href="mailto:liper@jura.ch">liper@jura.ch</a></p> <p><b>Wann?</b> Mind. 5 Wochen vor Arbeitsbeginn. Es ist ratsam, das Gesuch etwas früher einzureichen (2 Monate vor Arbeitsbeginn).</p>	<p>Email : <a href="mailto:liper@jura.ch">liper@jura.ch</a></p>		

<sup>19</sup> vom Dezember 2021

<sup>20</sup> vom 6. Dezember 2021

## 2.5 Prozess im Kanton St. Gallen

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
Sprachassistent Sprachassistentin	<p>Anstelle eines Visums ist vor der Einreise die Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich.</p> <p>Das Antragsformular muss zusammen mit dem Arbeitgeber vollständig ausgefüllt werden. Hierfür notwendige Dokumente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsvertrag oder Verfügung</li> <li>2. Lebenslauf</li> <li>3. Diplome und Zeugnisse</li> <li>4. Kopie des gültigen Reisepasses</li> </ol> <p>Die Dokumente müssen auf Deutsch übersetzt werden.<sup>21</sup></p>	Die Dokumente gemäss Punkt 2, 3 und 4 sind dem Arbeitgeber zuzustellen.	<p>Vor der Einreise muss eine Schweizer Krankenkassenversicherung abgeschlossen werden.</p> <p>Es kann keine Garantie auf die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung gewährt werden.</p> <p>Bis zum Vorliegen einer Arbeitsbewilligung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt.</p>	<p><a href="#">Vergleich CH-Krankenkassen<sup>22</sup></a></p> <p><a href="#">Vereinigtes Königreich (admin.ch)</a></p>
Gastschule	<p>Die <b>Bewilligung ist vom Arbeitgeber zu beantragen</b> und muss zusammen mit der Sprachassistentenlehrperson ausgefüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Gesuch Ausländerbewilligung)</li> <li>2. Aufnahmebestätigung von Movetia (Bestätigung, dass der Antragsteller ins Programm aufgenommen wurde)</li> <li>3. Begründung des Arbeitgebers zum Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft sowie Factsheet von Movetia (zu</li> </ol>	<p><b>Migrationsamt</b> Oberer Graben 38 9001 St. Gallen Email: <a href="mailto:migrationsamt@sg.ch">migrationsamt@sg.ch</a></p> <p><b>Amt für Wirtschaft und Arbeit</b> Davidstrasse 35 9001 St. Gallen</p>	Je nach Fall können von der kantonalen Behörde zusätzliche Dokumente verlangt werden.	<p><a href="#">Merkblatt erwerbstätige Aufenthaltler:innen</a></p> <p><a href="#">Gesuch Ausländerbewilligung</a></p>

<sup>21</sup> vgl. hierzu Kapitel 1.2.

<sup>22</sup> Vorschlag einer billigen Krankenkasse: [Swisscare](#) (60 CHF/Monat)

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
	<p>Handen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden<sup>23)</sup> und des SEM<sup>24)</sup>. Movetia stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung.</p> <p>4. Alle Unterlagen der Sprachassistentzlehrperson (siehe oben)</p> <p><b>Wo?</b> Das Gesuch mit sämtlichen Beilagen muss beim kantonalen Migrationsamt eingereicht werden und wird anschliessend durch das kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit geprüft.</p> <p><b>Wann?</b> 2 bis 3 Monate vor Arbeitsbeginn</p>	Tel.: +41 58 229 48 38		<a href="#">Homepage Migrationsamt</a>

<sup>23</sup> vom Dezember 2021

<sup>24</sup> vom 6. Dezember 2021

## 2.6 Prozess im Kanton Zug

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
Sprachassistent Sprachassistentin	<p>Anstelle eines Visums ist vor der Einreise die Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich.</p> <p>Das Antragsformular muss zusammen mit dem Arbeitgeber vollständig ausgefüllt werden. Hierfür notwendige Dokumente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsvertrag oder Verfügung</li> <li>2. Lebenslauf</li> <li>3. Kopie Diplome und Zeugnisse</li> <li>4. Kopie Pass</li> </ol> <p>Die Dokumente sind dem Arbeitgeber in einer Amtssprache der Schweiz oder in Englisch zuzustellen.<sup>25</sup></p>	Die Dokumente gemäss Punkt 2, 3 und 4 sind dem Arbeitgeber zuzustellen.	<p>Vor der Einreise muss eine Schweizer Krankenkassenversicherung abgeschlossen werden.</p> <p>Es kann keine Garantie auf die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung gewährt werden.</p> <p>Anstelle eines Visums bedarf es vor der Einreise einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung.</p> <p>Bis zum Vorliegen einer Arbeitsbewilligung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt.</p>	<p><a href="#">Vergleich CH-Krankenkassen<sup>26</sup></a></p> <p><a href="#">Vereinigtes Königreich (admin.ch)</a></p>
Gastschule	<p>Die <b>Bewilligung ist vom Arbeitgeber zu beantragen</b> und muss zusammen mit der Sprachassistentenlehrperson ausgefüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Formular B2)</li> </ol>	<p><b>Amt für Migration (AFM)</b>  <b>Aabachstrasse 1</b>          Postfach          6301 Zug          Tel.: +41 41 728 50 50</p>	Je nach Fall können von der kantonalen Behörde zusätzliche Dokumente verlangt werden.	<p><a href="#">Formular B2</a></p> <p><a href="#">Merkblatt zu Formular B2</a></p>

<sup>25</sup> vgl. hierzu Kapitel 1.2.

<sup>26</sup> Vorschlag einer billigen Krankenkasse: [Swisscare](#) (60 CHF/Monat)

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Aufnahmebestätigung von Movetia (Bestätigung der Aufnahme in das Sprachassistenprogramm in der Schweiz)</li> <li>3. Begründung des Arbeitgebers zum Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft sowie Factsheet von Movetia (zu Händen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden <sup>27</sup>) und des SEM<sup>28</sup>. Movetia stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung.</li> <li>4. Alle Unterlagen der Sprachassistenlehrperson (siehe oben)</li> <li>5. Aktueller Handelsregisterauszug <a href="http://www.hrazg.ch">www.hrazg.ch</a></li> </ol> <p><b>Wo?</b> Per Post beim Amt für Wirtschaft</p> <p><b>Wann?</b> 2 bis 3 Monate vor Arbeitsbeginn</p>	<p><b>Volkswirtschafts- direktion Amt für Wirtschaft und Arbeit</b> Aabachstrasse 5 Postfach 6301 Zug Tel.: +41 41 728 55 20</p> <p><a href="mailto:info.awa@zg.ch">info.awa@zg.ch</a> <a href="http://www.zg.ch/awa">www.zg.ch/awa</a></p>		

<sup>27</sup> vom Dezember 2021

<sup>28</sup> vom 6. Dezember 2021

## 2.7 Prozess im Kanton Zürich

Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
Sprachassistent Sprachassistentin	<p>Anstelle eines Visums ist vor der Einreise die Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich.</p> <p>Das Antragsformular muss zusammen mit dem Arbeitgeber vollständig ausgefüllt werden. Hierfür notwendige Dokumente sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Arbeitsvertrag oder Verfügung</li> <li>2. Lebenslauf</li> <li>3. Kopie Diplome und Zeugnisse</li> <li>4. Kopie Pass</li> </ol> <p>Die Dokumente sind dem Arbeitgeber in einer Amtssprache der Schweiz oder in Englisch zuzustellen.<sup>29</sup></p>	Die Dokumente gemäss Punkt 2, 3 und 4 sind dem Arbeitgeber zuzustellen.	<p>Vor der Einreise muss eine Schweizer Krankenkassenversicherung abgeschlossen werden.</p> <p>Es kann keine Garantie auf die Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung gewährt werden.</p> <p>Anstelle eines Visums bedarf es vor der Einreise einer Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung.</p> <p>Bis zum Vorliegen einer Arbeitsbewilligung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt.</p>	<p><a href="#">Vergleich CH-Krankenkassen<sup>30</sup></a></p> <p><a href="#">Vereinigtes Königreich (admin.ch)</a></p>
Gastschule	Die <b>Bewilligung ist vom Arbeitgeber zu beantragen</b> und muss zusammen mit der Sprachassistentenlehrperson ausgefüllt werden:	<b>Migrationsamt des Kantons Zürich</b> Berninastrasse 45 Postfach 8090 Zürich	Je nach Fall können von der kantonalen Behörde zusätzliche Dokumente verlangt werden.	<a href="#">Gesuch Einreisebewilligung</a>

<sup>29</sup> vgl. hierzu Kapitel 1.2.

<sup>30</sup> Vorschlag einer billigen Krankenkasse: [Swisscare](#) (60 CHF/Monat)



Wer?	Antrag auf Erteilung einer Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung	Zuständigkeit	Bemerkungen	Formulare und nützliche Links
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular (Gesuch Einreisebewilligung)</li> <li>2. Aufnahmebestätigung von Movetia (Bestätigung der Aufnahme in das Sprachassistenprogramm in der Schweiz)</li> <li>3. Begründung des Arbeitgebers zum Bedarf einer ausländischen Arbeitskraft sowie Factsheet von Movetia (zu Händen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden<sup>31</sup>) und des SEM<sup>32</sup>. Movetia stellt dafür eine Vorlage zur Verfügung.</li> <li>4. Alle Unterlagen der Sprachassistenzlehrperson (siehe oben)</li> </ol> <p><b>Wo?</b> Online unter <a href="http://www.arbeitsbewilligungen.zh.ch">www.arbeitsbewilligungen.zh.ch</a> oder per Post beim AWA</p> <p><b>Wann?</b> 2 bis 3 Monate vor Arbeitsbeginn</p>	<p><b>Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)</b>  Walchestrasse 19  Postfach  8090 Zürich</p>		

<sup>31</sup> vom Dezember 2021

<sup>32</sup> vom 6. Dezember 2021

### 3 Für die Gastschule: Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen für britische Staatsangehörige

Arbeitskräften aus dem Vereinigten Königreich, die sich länger als vier Monaten in der Schweiz aufhalten werden, bekommen separate Arbeitsbewilligungen zugewiesen. Die Kantone haben dafür Kontingente. Diese wurden in den vergangenen Jahren (Stand 2024) **bei weitem nicht ausgeschöpft**. Die Gastschulen werden deshalb ermutigt, von diesen Kontingenten Gebrauch zu machen.

Sollte ein Kontingent in einem Kanton ausgeschöpft sein, steht es diesem Kanton frei, beim Bund ein zusätzliches Kontingent zu beantragen.

### 4 Für die Gastschule: Factsheets von Movetia und des Staatssekretariats für Migration (SEM)

Folgende angehängte Factsheets unterstützen den Bewilligungsprozess. Der Verwendungszweck wird in den Tabellen aufgezeigt.

1. Factsheet von Movetia zu Händen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden<sup>33</sup>
2. Factsheet des Staatssekretariats für Migration (SEM)<sup>34</sup>

### 5 Unterstützung durch Movetia

Nach der erfolgreichen Vermittlung eines britischen Staatsangehörigen verschickt Movetia folgende Dokumente an die Gastschule:

1. Aufnahmebestätigung im pdf-Format
2. Vorlage für einen Begründungsbrief im Wordformat.

Für die Unterstützung hat Movetia für den Bedarfsfall zudem eine Mandatsträgerin beauftragt. Erste Anlaufstelle bleibt jedoch die Programmverantwortliche von Movetia:

Edith Funicello: [edith.funicello@movetia.ch](mailto:edith.funicello@movetia.ch)

### 6 Anhänge – Beilagen zu Gesuchen – Details s. Tabelle

- 1 Factsheet von Movetia zu Händen des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden<sup>35</sup>
- 2 Factsheet des Staatssekretariats für Migration (SEM)<sup>36</sup>

<sup>33</sup> vom Dezember 2021

<sup>34</sup> vom 6. Dezember 2021

<sup>35</sup> vom Dezember 2021

<sup>36</sup> vom 6. Dezember 2021

## Fiche d'information Programme d'assistance de langue à l'attention de l'Association des offices suisses du travail

Le programme international d'assistance de langue (PAL) est administré par Movetia, l'agence nationale en charge de la promotion des échanges et de la mobilité, qui opère pour le compte du Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI). Ce programme vise à renforcer la collaboration internationale dans le domaine de la formation et à encourager le plurilinguisme. Sa mise en œuvre repose sur des accords bilatéraux conclus entre Movetia et des organisations partenaires de Grande-Bretagne, de France, d'Allemagne, d'Autriche et d'Espagne.

Les participant-e-s sont des étudiant-e-s ou de jeunes diplômé-e-s. Le programme leur permet, d'une part, de découvrir le système éducatif de leur pays d'accueil et les méthodes pédagogiques qui y sont appliquées et, d'autre part, d'améliorer leurs compétences linguistiques, méthodologiques et didactiques. Le programme fait donc office de formation continue intensive en langue, en méthodologie et en didactique.

En raison du retrait du Royaume-Uni de l'Union européenne, les assistant-e-s de langue (AL) qui proviennent de ce pays ont besoin d'une autorisation de séjour et d'un permis de travail pour exercer leur activité en Suisse depuis janvier 2021.

### **Quel avantage les assistant-e-s de langue procurent-ils-elles aux écoles d'accueil suisses ?**

Les écoles reçoivent le soutien de jeunes assistant-e-s étranger-ère-s qui enseignent leur langue maternelle. Cela permet d'offrir un enseignement ciblé en groupes et donc de mieux répondre aux besoins des différent-e-s élèves. Les assistant-e-s de langue assurent en même temps le trait d'union avec le quotidien des élèves et favorisent ainsi l'ouverture de l'enseignement sur le monde. Ils-elles assument par ailleurs une fonction de modèle et encouragent les apprenant-e-s à sortir de leur zone de confort en participant eux-elles aussi à une expérience d'échange.

### **Quel est le profil professionnel des assistant-e-s de langue ?**

Les assistant-e-s de langue doivent pouvoir justifier d'au moins quatre semestres d'études dans une université, une haute école spécialisée ou une haute école pédagogique. Il s'agit de futur-e-s enseignant-e-s qui ont pour langue maternelle l'anglais, l'allemand, le français, l'italien ou l'espagnol ou qui parlent cette langue à un niveau équivalent. Ils-elles ont entre 20 et 30 ans ; dans des cas exceptionnels, leur âge peut atteindre 35 ans.

### **Durée d'engagement et temps de travail**

L'engagement dure en général dix mois (du 1<sup>er</sup> septembre au 30 juin). En Suisse alémanique, les écoles engagent souvent les assistant-e-s de langue pour la durée totale de l'année scolaire (de la mi-août à la mi-juillet). La charge d'enseignement est de 12 heures par semaine (16 leçons de 45 minutes).

### **Salaire des assistant-e-s de langue**

Le salaire brut minimal, c'est-à-dire le montant avant toutes les déductions, s'élève à CHF 3200.– (salaire net: environ CHF 2550.–). Ce montant est indicatif. Les conditions d'engagement exactes sont fixées dans un contrat conclu entre le canton ou l'école et les assistant-e-s de langue.

### **Subventions de la Confédération pour le programme d'assistance de langue**

Par sa décision du 3 mai 2021, le SEFRI a chargé Movetia de soutenir financièrement l'engagement d'assistant-e-s de langue à hauteur de CHF 8000.– par année scolaire et par assistant-e. Cette somme correspond à environ un quart du salaire que les cantons doivent payer.

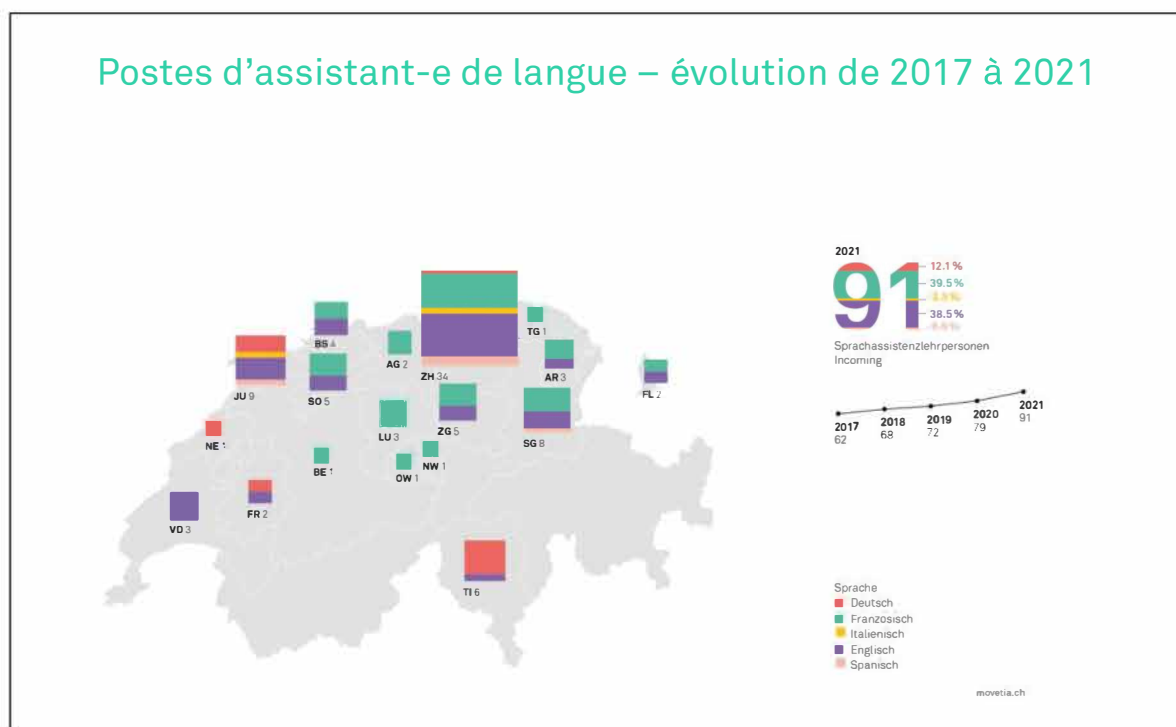
### **Recommandation de la Conférence suisse des services de l'enseignement secondaire II formation générale (CESFG)**

En novembre 2019, la Conférence suisse des services de l'enseignement secondaire II formation générale (CESFG), une conférence spécialisée de la Conférence suisse des directeurs cantonaux de

l'instruction publique (CDIP), s'est engagée auprès de Movetia à promouvoir le programme d'assistance de langue dans les écoles des cantons activement et de manière ciblée.

## Postes d'assistant-e-s de langue 2021/2022 - répartition par cantons

Année scolaire	2021/2022					
Canton	Anglais	Français	Allemand	Italien	Espagnol	Total
AG		2				2
AR	1	2				3
BE		1				1
BS	2	2				4
FR	1		1			2
JU	4		3	1	1	9
LU		3				3
NE			1			1
NW		1				1
OW		1				1
SG	3	4			1	8
SO	2	3				5
TG		1				1
TI	1		5			6
VD	3					3
ZG	2	3				5
ZH	14	11	1	2	4	34
<b>Total</b>	<b>33</b>					<b>89<sup>1</sup></b>



<sup>1</sup> Deux postes pourvus dans la Principauté du Liechtenstein ne sont pas indiqués dans ce tableau. Movetia ne les a pas soutenus financièrement.



Référence du dossier : 420.0-372/36/4  
Date/Notre référence : 6 décembre 2021 / sem-fisc-bosk

## Fiche d'information : programme d'assistance de langue (SAP) CH-UK

### 1. Contexte/Aperçu

Depuis le 1<sup>er</sup> janvier 2021, les ressortissants britanniques sont considérés comme ressortissants d'un État tiers. Les citoyens britanniques qui entrent pour la première fois en Suisse y sont admis conformément à la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) et sont par conséquent soumis à des conditions d'admission tant quantitatives que qualitatives. Le Conseil fédéral avait fixé pour 2021 un contingent distinct à leur intention (peu utilisé jusqu'à fin octobre 2021 : B 24 % ; L 15 %). Il a décidé de reconduire ce contingent au même niveau pour 2022 à titre de solution transitoire élargie. Les cantons délivrent les autorisations relevant de ce contingent de leur propre chef, c'est-à-dire sans en référer à la Confédération (cf. ch. 4.8.6 des directives LEI).

### 2. Situation juridique

Les enseignants en provenance d'États tiers peuvent en principe être autorisés à venir en Suisse aux conditions prévues pour l'admission auprès des écoles internationales (ch. 4.7.7 des directives LEI). **Les assistants de langue (par ex., enseignants de français en provenance d'États tiers appelés à travailler dans une école cantonale) peuvent être admis au titre d'un échange international** conformément aux art. 30, al. 1, let. g, LEI et 41 de l'ordonnance relative à l'admission, au séjour et à l'exercice d'une activité lucrative (OASA) ainsi qu'aux ch. 4.4.7 et 4.7.5.3 des directives LEI.

Les personnes qui dispensent des cours de langue et de culture de leur pays d'origine doivent remplir les exigences linguistiques usuelles (art. 26a LEI). S'agissant d'assistants de langue, il y a tout lieu de penser qu'ils disposent de connaissances linguistiques dans la langue à enseigner (par ex., français ou allemand), vu qu'il s'agit de futurs enseignants de langue généralement titulaires d'un master. **Les personnes qui assurent un encadrement ou un enseignement religieux ou dispensent des cours de langue et de culture de leur pays d'origine (art. 26a LEI) ne sont, quant à elles, pas supposées posséder un certain niveau linguistique dans la langue nationale parlée sur leur lieu de travail.**

### 3. Conditions salariales et travail à temps partiel

Les cantons vérifient si les conditions de rémunération et de travail usuelles du lieu, de la profession et de la branche sont respectées (art. 22 LEI). Les futurs enseignants et assistants de langue doivent être rémunérés conformément au barème usuel du lieu et de la branche applicable aux stagiaires et de façon à ce qu'ils puissent couvrir leurs propres frais de subsistance. Ils travaillent en règle générale à temps plein (heures de cours, préparation et suivi). Des dérogations sont possibles p. ex. quand une formation continue spécialisée est suivie en dehors des relations contractuelles avec l'employeur (p. ex. des cours à l'université).

#### 4. Réciprocité du programme

Une activité lucrative en tant qu'assistant de langue en Suisse au sens de l'art. 41 OASA doit s'inscrire dans la **réciprocité**. Une demande ne peut être acceptée que si le but principal du séjour est un échange interétatique ou international (**principe de réciprocité**) et que le retour de l'intéressé dans son pays est garanti. Les demandes doivent être déposées en collaboration avec des organisations qui promeuvent les échanges internationaux dans les domaines de la jeunesse, de l'économie, de la recherche ou de la culture (par ex., MOVETIA).